

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Greifswalder Bündnis für Familie", im folgenden "Verein" genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name "Förderverein Greifswalder Bündnis für Familie e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald, 1. Vorsitzender
Jan Simonsen, Käthe-Kollwitz-Str. 8, 17489
Greifswald
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Greifswalder Bündnisses für Familie i. S. der Deklaration des Bündnisses. Die Unterstützung erfolgt in Abstimmung mit dem Greifswalder Bündnis für Familie.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach § 3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er muss nicht begründet werden.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z.B. der NPD oder der DVU.

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

§ 4

Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für natürliche Personen mindestens 5,00 Euro, für juristische Personen mindestens 20,00 Euro pro Jahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
5. Für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern muss wenigstens eines dem Bündnis für Familie angehören.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

Noch § 6

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich/per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadtcaritas Greifswald bzw. deren Rechtsnachfolgerin und an das Kreisdiakonische Werk Greifswald bzw. dessen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für familienunterstützende Zwecke zu verwenden haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung

des Fördervereins Greifswalder Bündnis für Familie

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort .

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Greifswald. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.11.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Ulrich Ditt

Susanne Becker

Udo Wöhrle

U. Ditt

in Kopie

Renate Gausmeier

Christiane Haas

Doreen Genthner

Christiane Gausmeier

Bettina Bours

Th. R.

Jan Timmermann